

**Sprechen Sie uns an,  
wir beraten Sie gerne.**

## **Informationen zur STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON GELDSCHENKUNGEN UNTER EHEGATTEN**

Diplom-Betriebswirt  
Hans-Jürgen Reibold\*  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)  
\*) Kein Gesellschafter der GbR

Günther Guthier\*  
Steuerberater  
\*) Kein Gesellschafter der GbR

Diplom-Betriebswirt  
Andreas Guthier  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt  
Oliver Eberle  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt  
Alexander Kilian  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt  
Holger Walter  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales Steuerrecht

### Reibold, Guthier & Partner GbR

Weiherhausstr. 8b  
64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0  
Fax: 06252/9909-50  
Email: zentrale@reibold-guthier.de

[www.reibold-guthier.de](http://www.reibold-guthier.de)

Kanzleistandort Weinheim :  
Thaddenstr. 14a  
69469 Weinheim  
Telefon: 06201/3797176  
Fax: 06201/3797199



erteilt Ihnen Holger Walter,  
Steuerberater, Fachberater  
für Internationales Steuerrecht





## Steuerliche Behandlung von Geldschenkungen unter Ehegatten

In der ehelichen Lebensgemeinschaft oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft kommt es bei unterschiedlich hohen Einkommen der Beteiligten häufig zu einem Zahlungstransfer.

Hierbei gilt:

Sofern die Zahlung direkt der Unterstützung, der Übernahme von Verpflichtungen, dem Unterhalt oder der Berufsausbildung des Partners dient, ist diese schenkungsteuerlich unproblematisch.

Ebenso ist die Zahlungsübernahme einer angemessenen Verpflegung, Unterkunft und Krankenversicherung des Partners schenkungsteuerfrei.

Sofern sich Geldgeschenke für Geburtstag oder sonstige persönliche Anlässe im üblichen Rahmen halten, sind diese ebenso unschädlich.

Es ist jedoch Vorsicht geboten bei größeren Liquiditätsverschiebungen.

Häufig werden gemeinschaftliche Bankkonten oder Bankdepots unterhalten, auf die aber nur ein Ehegatte einzahlt. Da diese Gemeinschaftskonten (in der Regel Oderkonto) allerdings grundsätzlich beiden Ehegatten hälftig zuzurechnen sind, ist der nicht einzahlende Partner dadurch bereichert. Seine Hälfte wird hierdurch schenkungsteuerpflichtig.

Dass der begünstigte Ehegatte frei über das Guthaben verfügen kann, hat das Finanzamt festzustellen. Jedoch kehrt sich diese Beweislast um, falls für das beiderseitige Verfügen Anhaltspunkte festgestellt werden können.

Die Steuerpflichtigen haben demnach nachzuweisen, dass nur der Einzahlende im Innenverhältnis berechtigt ist, über das Guthaben zu verfügen.

Um eine Schenkung sicher zu vermeiden, sollte daher grundsätzlich auf das Gemeinschaftskonto verzichtet werden und dem Partner im Gegenzug eine Vollmacht für das Konto erteilt werden, damit dieser Geld für den gemeinsamen Lebensunterhalt abheben kann.

Zu einem schenkungsteuerpflichtigen Vorgang kann es auch kommen, wenn ein Partner die im gemeinsamen Eigentum stehende Immobilie finanziert. Die übernommenen Ratenhälften des Partners führen zu einer steuerpflichtigen Bereicherung.

Die im Regelfall bestehende Zugewinngemeinschaft schützt vor diesen Gefahren nicht. Allerdings können ungewollte Schenkungen rückwirkend von der Steuerpflicht befreit werden. Hierzu ist es notwendig, die Zugewinngemeinschaft übergangsweise zu beenden.

Auf den sich dabei ergebenden steuerfreien Ausgleichsanspruch können die vorangegangenen Schenkungen angerechnet und steuerfrei gestellt werden.

Da der sich alle 10 Jahre erneuernde Freibetrag von 500.000 Euro zwischen den Ehepartnern besteht, ergibt sich hier regelmäßig ein Gestaltungsspielraum.

Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da.

Rechtsstand Oktober 2020